

Leitsätze des Gerichts:

1. Die Zuständigkeit eines Gesamtvollstreckungsgerichts in den fünf neuen Bundesländern setzt nicht voraus, daß dort zuvor eine werbende Tätigkeit des Schuldners erfolgt ist.

2. Eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Zuständigkeit im Bereich der jeweils anderen Rechtsordnung (KO bzw. GesO) kann nicht schon allein daraus abgeleitet werden, daß eine größere Anzahl von Firmen übernommen worden ist, deren Sitz in den Geltungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung verlegt wird, wenn erst mehr als drei Wochen nach Sitzverlegung der Antrag auf Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt wird.

BGH, Beschl. v. 20. 3. 1996 – X ARZ 90/96, ZIP 1996, 847 = BB 1996, 1079 = DtZ 1996, 210 = WM 1996, 933 (AG Hannover) +

**Kurzkomentar:**

*Christoph Georg Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor in Berlin*

1. Dem zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehenen Beschluß lag ein Verweisungsbeschluß von dem Konkursgericht Hannover an das Gesamtvollstreckungsgericht Leipzig zugrunde: § 36 Nr. 6 ZPO. Ende Februar 1995 mietete der Geschäftsführer einer in Hannover ansässigen GmbH in Leipzig Räume zur Aktenlagerung an; am 5. April 1995 wurde die Sitzverlagerung eben dorthin beschlossen; am 9. Juni 1995 – offenbar ohne daß die GmbH am neuen Sitz zuvor nennenswerte Tätigkeiten entwickelt hätte – beantragt der Geschäftsführer die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der GmbH beim AG Leipzig. Dieses lehnte den Antrag jedoch mangels örtlicher Zuständigkeit ab, weil die Sitzverlagerung mißbräuchlich zur Erschleichung des Gerichtsstandes sei; es sei gerichtsbekannt, daß es sich bei dem „Sitz“ lediglich um eine Briefkastenadresse handele. Denn der Geschäftsführer führe mindestens 12 weitere Gesellschaften unter dieser Adresse, hinsichtlich derer ebenfalls Gesamtvollstreckungsanträge eingegangen seien. Der daraufhin vom Geschäftsführer in Hannover gestellte Antrag auf Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens (!) führte zur Verweisung an das AG Leipzig, das erneut seine Unzuständigkeit bekräftigte und den BGH zur Bestimmung des zuständigen Gerichts aufgefordert hat, § 36 Nr. 6 ZPO.

2. Der BGH bestimmt das AG Leipzig als zuständig und eröffnet damit die Anwendbarkeit der Gesamtvollstreckungsordnung. Es sei weder dargetan, daß die Leipziger Adresse eine Briefkastenanschrift noch daß die Sitzverlegung dorthin mißbräuchlich erfolgt ist.

Letzteres begründet das Gericht mit dem Hinweis darauf, daß das zuständigkeitsbegründende Tatbestandsmerkmal „Sitz“ in § 1 Abs. 2 GesO nicht zwingend eine

werbende Tätigkeit voraussetze, und daß eine bei Sitzverlegung bereits bestehende Konkursreife nicht nachgewiesen sei; eine solche könne im Hinblick auf die gravierenden Folgen einer Verletzung der Konkursantragspflicht aus § 64 GmbHG auch keinesfalls vermutet werden.

3. Um einen angesichts dieser Entscheidung aufkommenden Verdacht gleich im Keime zu ersticken: Dem X. Senat ist sehr wohl bewußt, daß der Umzug ins Anwendungsgebiet der Gesamtvollstreckungsordnung durchaus handfeste Vorteile mit sich bringen kann; er verweist diesbezüglich auf die Darstellungen von *Pape*, WiB 1995, 154, und *Wenzel*, MDR 1992, 1023. Angesichts dieses Umstandes ist der Beschluß, von einer akademischen Warte aus gesehen, von einer bemerkenswerten Vorsicht und Ausgewogenheit – von einer praktischen Warte aus gesehen jedoch schwer nachvollziehbar. Die angeführten Daten über das Verhalten des Geschäftsführers weisen derart eindeutig auf dessen Absicht hin, die besagten Vorteile zu erlangen, daß es wie Lebensfremdheit anmutet, dies nicht ausdrücklich zu benennen und zu diskutieren.

Aus letzterem ergibt sich denn auch, daß aufgrund der Kritik noch keinesfalls zugleich das Ergebnis des Beschlusses zu verwerfen ist. Denn bei dem Verhalten des Geschäftsführers geht es um ein forum shopping, das angesichts der derzeit nun einmal in Deutschland existierenden zwei Insolvenzrechtsgebiete nicht mit einem schlichten „mißbräuchlich“ oder „nicht mißbräuchlich“ abgehandelt werden kann. Hierzu hätte der BGH sich dezidiert äußern sollen. Die meines Erachtens besseren Gründe (Stichwort: „Gläubigerschutz“) sprechen freilich für die Unzulässigkeit dieses shoppings im Bereich des Insolvenzrechts, so daß das Konkursgericht Hannover als zuständiges Gericht hätte bestimmt werden müssen.